

VORBEMERKUNGEN

zum Haushalt der Stadt Bamberg
für das Haushaltsjahr 2018

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Haushaltsrechts)
- 1.2 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke – Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik (KommHV-K)

2. Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes

- 2.1 Grundlage für die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes sind die Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik - VVKommHaushaltssyst. in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Gliederungsplan (Anlage 1 zu VVKommHaushaltssyst.) und nach dem Gruppierungsplan (Anlage 2 zu VVKommHaushaltssyst.) zu ordnen.
- 2.3 Maßgebend für die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben sind die
 - a) Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGlPl.) - Anlage 3 zu VVKommHaushaltssyst. -
 - b) Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPl.) - Anlage 4 zu VVKommHaushaltssyst. -
- 2.4 Für die Abgrenzung von Zahlungen - bei Einnahmen und Ausgaben -
 - a) nach Bereichen - Bereichsabgrenzung - ist Abschnitt I, Ziff. 1 der Allgemeinen Zuordnungsvorschriften zu ZVKommGrPl. maßgebend,
 - b) des Vermögenshaushaltes ist Abschnitt I, Ziff. 2 der Allgemeinen Zuordnungsvorschriften zu ZVKommGrPl. verbindlich.

3. Kostenrechnende Einrichtungen

Zu den kostenrechnenden Einrichtungen im Sinne des § 12 KommHV-K zählen die Anstalten und Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden. Darunter fallen die Elektronische Datenverarbeitungsanlage (Unterabschnitt 0600), der Schlacht- und Viehhof (Unterabschnitt 7400) und die Friedhöfe (Unterabschnitt 7500).

4. Innere Verrechnung

Das sind die Erstattungen von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten.

Sie sind überwiegend bei den kostenrechnenden Einrichtungen und den Hilfsbetrieben bei den Einnahmehaushaltsstellen der Gruppierung 169 und bei einer Vielzahl von Unterabschnitten in den Ausgabehaushaltsstellen der Gruppierung 679 ausgewiesen.

5. Anordnungsberechtigungen

- 5.1 Die in Spalte 3 „BWST“ verwendeten Kennziffern beziehen sich auf den Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Bamberg.
- 5.2 Soweit als Kennziffern die Zahlengruppen 901 - 915 Verwendung finden, handelt es sich um Ausgaben, die in den ehemaligen Sammelnachweisen zusammengefasst waren. Anordnungsbefugt hierfür ist das bewirtschaftende Fachamt.

6. In der „Erläuterungsspalte“ des Haushaltsplanes ausgewiesene Vermerke

BFL	Bedingt freiwillige Leistung
BFL ÜB	Bedingt freiwillige Leistung, übertragbare Haushaltsreste
BR000 - BR999	Budgetringe (früher: Deckungskreise)
EA	Einmalige Ausgabe
EA ÜB	Einmalige Ausgabe, übertragbare Haushaltsreste
EE	Einmalige Einnahme
GLOB	Globalansatz (Pauschalbetrag)
GLOB ÜB	Globalansatz, übertragbare Haushaltsreste
HK80	Konsolidierung „Grundstücke“
KPI	Konjunkturpaket I
KPII	Konjunkturpaket II
PFL	Pflichtleistung
RFL	Rein freiwillige Leistung
ÜB	Übertragbare Haushaltsreste

7. Zweckbindung der Einnahmen nach § 17 KommHV-K

- 7.1 Die Zweckbindung von Einnahmen bedarf eines ausdrücklichen Vermerkes im Haushaltsplan. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzuwenden.
- 7.2 Soweit zweckgebundene Einnahmen im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, sind sie in das folgende Jahr zu übertragen, wenn die Zweckbindung nicht auf andere Weise gewährleistet ist.
- 7.3 In den Fällen der sogenannten „unechten Deckungsfähigkeit“ nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des § 17 KommHV-K wird das Haushaltssoll nicht verändert.

8. Deckungsfähigkeit nach § 18 KommHV-K

- 8.1 Die in den einzelnen Budgets zusammengefassten Ausgaben sind kraft Gesetzes - § 18 Abs. 1 KommHV-K - gegenseitig deckungsfähig.
Das gleiche gilt für die Personalausgaben, wenn sie nicht zu einem Budget gehören.
- 8.2 Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt können ferner gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.
- 8.3 Die Deckungsfähigkeit nach Ziff. 7.2 (§ 18 Abs. 2 und 4 KommHV-K) ist durch eine „Schlüsselzahl“ – Angabe in der „Erläuterungsspalte“ (BR000 – BR999) – ausdrücklich im Haushaltsplan angeordnet.
- 8.4 Von der Deckungsfähigkeit darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit bei dem deckungspflichtigen Ansatz voraussichtlich eine Ersparnis eintritt; die Inanspruchnahme darf nicht zu einer späteren überplanmäßigen Ausgabe beim deckungspflichtigen Ansatz führen.
- 8.5 Die Erhöhung im Sinne des § 18 Abs. 2 und 4 KommHV-K geschieht in jedem Falle im Wege der Sollübertragung. Es ist deshalb vor einer Inanspruchnahme bei einseitiger oder gegenseitiger Deckungsfähigkeit in jedem Falle beim Kämmereramt um Mittelübertragung nachzusuchen.

9. Ausgaben des Vermögenshaushaltes - Investitionen - nach § 10 und § 27 KommHV-K

- 9.1 Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitstehen.
- 9.2 Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben.
- 9.3 Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine wirtschaftliche Lösung ermittelt und dabei in Anlehnung an § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes Nutzen-Kosten-Untersuchungen angestellt werden.
- 9.4 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten können erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und die notwendigen Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die weiteren Angaben ersichtlich sind.
- 9.5 Da die Mehrzahl der Investitionen durch ihre späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten unvermeidliche fortdauernde Ausgaben mit sich bringen, ist die voraussichtliche Haushaltsbelastung daher sorgfältig zu schätzen. Es muss daher rechtzeitig Klarheit darüber bestehen, welche Ausgaben für die spätere Unterhaltung und Bewirtschaftung aufgebracht werden müssen.
- 9.6 **Über die Planung hinausgehende Verfahrensschritte bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (z.B. Ausschreibung) dürfen erst begonnen werden, wenn Bewilligungsbescheide Dritter vorliegen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.**

10. Besondere Erläuterungen zum Haushaltsplan 2018

Aufgrund einer Änderung der Haushaltssystematik mussten die betroffenen Haushaltsstellen im Abschnitt 46 in den Abschnitt 47 verschoben werden.

Die Wertgrenze für bewegliche Sachen des Anlagevermögens wird zum 01.01.2018 auf 800 € angehoben. Dadurch ergeben sich bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten Verschiebungen bei den Haushaltsansätzen zwischen dem Verwaltungs- und dem Vermögenshaushalt.

